



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2021**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Prüfauftrag / -umfang	4
1.2	Prüfungsunterstützung.....	4
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	5
2.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2020	5
2.2	Buchführung / Belegprüfung.....	5
2.3	Wirtschaftliche Verhältnisse / Vergabewesen.....	5
2.4	Systemprüfung	5
2.5	Steuerung.....	6
2.6	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	7
3	Haushaltswirtschaft.....	7
3.1	Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung.....	7
3.2	Haushaltsplan	7
3.3	Genehmigung	8
3.4	Vorläufige Haushaltsführung	8
3.5	Liquiditätskredite	8
3.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	8
4	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	9
4.1	Bilanz – Allgemeines	9
4.2	Bilanz - Aktiva	9
4.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	9
4.2.2	Sachvermögen (Allgemeines)	9
4.2.3	Finanzvermögen	10
4.2.4	Liquide Mittel.....	10
4.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	11
4.3	Bilanz - Passiva	11
4.3.1	Nettoposition	11
4.3.2	Schulden	12
4.3.3	Rückstellungen	12
4.3.4	Passive Rechnungsabgrenzung	13

4.4	Ergebnisrechnung.....	13
4.4.1	Allgemeines.....	13
4.4.2	Planabweichungen.....	14
4.4.3	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	14
4.5	Finanzrechnung	16
4.5.1	Allgemeines.....	16
4.5.2	Planabweichungen.....	17
4.6	Anhang	18
4.7	Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht.....	18
4.8	Rechenschaftsbericht.....	19
4.9	Haushaltsreste.....	19
4.10	Bürgschaften.....	19
4.11	Stundung, Niederschlagung und Erlass.....	19
5	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	19
5.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	19
5.2	Zusammenfassung.....	19
6	Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	20

1 Allgemeines

1.1 Prüfauftrag / -umfang

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2021 dem Rechnungsprüfungsamt am 24.05.2022 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde von Frau Kiene in der Zeit vom 15.01.2024 bis 15.03.2024 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 155 Abs. 1 i. V. m. § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 156 Abs. 1 NKomVG vorgenommen und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang sowie die Anlagen zum Anhang (§ 128 Absatz 3 NKomVG).

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

1.2 Prüfungsunterstützung

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Finanzen der Stadt Diepholz durchgeführt. Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

2.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2020

Die Prüfung des am 10.06.2021 eingereichten Jahresabschluss 2020 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2020 datiert vom 25.10.2022.

Die Entlastung wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 erteilt. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die erteilte Entlastung wurden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Auf die öffentliche Auslegung wurde dabei hingewiesen.

2.2 Buchführung / Belegprüfung

Bei der Stadt Diepholz wird die Buchführung seit dem 01.01.2009 mit dem Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal abgewickelt.

Im Prüfungsjahr erfolgte vom 02.11.2021 bis 06.12.2021 eine unvermutete Kassenprüfung. Feststellungen haben sich nicht ergeben. Die Bücher wurden ordnungsgemäß geführt. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden dabei beachtet. Inhalt und Umfang der Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit waren schriftlich geregelt. Diese Regelungen wurden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wurde beachtet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse / Vergabewesen

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, den Grundsätzen wirtschaftlicher und transparenter Verfahren zu entsprechen und alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung der Vergabeverfahren vor Auftragserteilung. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet es nach Abschluss des Haushaltsjahres als Teil der Jahresabschlussprüfung.

Der Bericht über die Prüfung für das Haushaltsjahr 2021 datiert vom 02.06.2022. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eine wirtschaftliche Haushaltsführung sprechen.

2.4 Systemprüfung

Grundlegendes Instrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Die zur Gewährleistung der Sicherheitsstandards notwendigen Regelungen wurden durch die Stadt im Rahmen einer Dienstanweisung, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.02.2018, getroffen. Die

Vollständigkeit der Konten war ausreichend gegen Verlust und Manipulation gesichert. Gleichzeitig bestand ein ausreichender Schutz vor unbefugten Eingriffen. Es war jederzeit gewährleistet, dass die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen lesbar und ausdrückbar waren. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgte sicher und geordnet. Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden. Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung. Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstanweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

2.5 Steuerung

Die nach § 21 Abs. 1 KomHKVO geforderten Steuerungsmaßnahmen werden in der Stadt Diepholz eingesetzt.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit, aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

Weiterhin werden quartalsweise Sachstandsberichte zu den Investitionen über 30.000,00 € erstellt, in welchen die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben werden.

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in dem Runderlass „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen vom 13.12.2017 (Kennzahlenerlass)“ eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets, die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. Die Stadt Diepholz ist jedoch Mitglied in einem Vergleichsring, der über die Firma Axians IKVS GmbH, Pinneberg, gepflegt und betreut wird. Die gemäß Kennzahlenerlass gebildeten Kennzahlen werden mit aus dem Vergleichsring bezogenen Kennzahlen für Gemeinden bis 20.000 Einwohnern verglichen. Daneben wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus, um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

Bei der Stadt Diepholz wurde weiterhin eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt (s. 2.4).

2.6 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses erfolgte am 09.05.2022 durch den Bürgermeister.

Der vorgelegte Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen entwickelt. Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen und Erläuterungen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften grundsätzlich eingehalten.

Gemäß § 129 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Danach hätte der Jahresabschluss 2021 am 31.03.2022 vorliegen müssen. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde dieser Jahresabschluss jedoch erst am 24.05.2022 zugeleitet.

3 Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung / Nachtraghaushaltsatzung

Der Rat der Stadt beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in seiner Sitzung am 03.03.2021, fortgesetzt am 10.03.2021. Damit erfolgte die Vorlage des Beschlusses an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG verspätet.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz 25/2021 vom 21.04.2021 und die öffentliche Auslegung erfolgten ordnungsgemäß.

Eine Nachtraghaushaltssatzung war im Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich.

3.2 Haushaltsplan

Der Ergebnishaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Erträgen und Aufwendungen nach:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge i. H. v.	29.980.600,00 €
ordentliche Aufwendungen i. H. v.	33.520.400,00 €
außerordentliche Erträge i. H. v.	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen i. H. v.	0,00 €

Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte nicht erreicht werden.

Der Finanzhaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Ein- und Auszahlungen nach:

Finanzhaushalt	
Einzahlungen i. H. v.	32.474.000,00 €
Auszahlungen i. H. v.	37.835.100,00 €

Die Auszahlungen überstiegen die Einzahlungen im Finanzhaushalt.

Die Stadt Diepholz hat im Haushaltsplan 2021 die Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigt. In der Planung ergeben sich damit sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt Fehlbeträge.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren nicht zu veranschlagen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden i. H. v. 2.866.000,00 € festgesetzt.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 4.000.000,00 €.

3.3 Genehmigung

Die Haushaltssatzung erging genehmigungsfrei. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.04.2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

3.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung wurden grundsätzlich beachtet.

3.5 Liquiditätskredite

Die Stadt Diepholz nahm im Haushaltsjahr 2021 keine Liquiditätskredite in Anspruch.

3.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2021 wurden über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 1.103.023,89 € und Auszahlungen i. H. v. 1.320.600,00 € beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Diese Unabweisbarkeit war in allen Fällen nachvollziehbar begründet.

Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen. Der Genehmigungsvorbehalt durch den Bürgermeister (bei unerheblicher Bedeutung) bzw. der Vertretung (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde beachtet.

Sofern noch nicht geschehen, ist die Vertretung über die vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter genehmigten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die Genehmigung des außerplanmäßigen Aufwands i. H. v. 365.800,00 € für zu bildende Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub soll durch die Vertretung mit dem Beschluss über den Jahresabschluss erfolgen.

4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

4.1 Bilanz – Allgemeines

Es besteht Bilanzidentität, da die Werte der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit den Werten der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Die Aktivierung der im Bewirtschaftungsjahr 2021 neu angeschafften Anlagegüter erfolgte entsprechend den Feststellungen der für die Erste Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden. Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagespiegel nachgewiesen.

4.2 Bilanz - Aktiva

Alle Bilanzpositionen zur Aktiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Aktiva				
	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung (absolut) in €	Veränderung in %
	€			
Immaterielles Vermögen	9.057.309,14	8.350.291,76	+707.017,38	+8,47
Sachvermögen	86.819.979,27	83.840.550,51	+2.979.428,76	+3,55
Finanzvermögen	10.987.015,24	10.030.750,03	+956.265,21	+9,53
Liquide Mittel	13.874.296,81	15.945.824,22	-2.071.527,41	-12,99
Aktive Rechnungsabgrenzung	58.727,90	56.028,80	+2.699,10	+4,60
Bilanzsumme	120.797.328,36	118.223.445,32	+2.573.883,04	+2,18

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Eine Anlagenübersicht für das immaterielle Vermögen als nachvollziehbare Dokumentation über die Veränderung von immateriellen Werten war vorhanden.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich durch die Anschaffung von Lizenzen, durch geleistete Wirtschaftsförderzuschüsse und Einzahlungen im Rahmen der Sanierungsprogramme „Sozialer Zusammenhalt“ und „Lebendige Zentren-Innenstadtsanierung“ sowie durch die Buchung von Ökopunkten aus Kompensationsmaßnahmen der Stadt Diepholz (abzüglich der Abschreibungen bei den Lizenzen und den geleisteten Investitionszuweisungen/-zuschüssen).

4.2.2 Sachvermögen (Allgemeines)

Die Erfassung der Sachanlagen war in den geprüften Fällen belegt und nachvollziehbar. Im Haushaltsjahr 2021 wurden keine zu aktivierenden Eigenleistungen erbracht.

4.2.2.1 Abschreibung

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Die Abschreibungsgrundlage, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt. Der Anschaffungs-

und Herstellungswert für geringwertige Vermögensgegenstände wurde direkt als Aufwand erfasst. Insgesamt stimmten die ausgewiesenen Abschreibungen auf das Sachvermögen mit den Angaben der Anlagenübersicht überein.

4.2.2.2 Anlagenabgang

Die bilanzierten Werte stimmten mit den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen und Verlusten aus Anlagenabgängen überein.

4.2.2.3 Unentgeltliche Vermögenszugänge

Eine Aufstellung über die im Berichtsjahr erhaltenen unentgeltlichen Vermögenszugänge lag den Unterlagen bei. Es wurden entsprechende Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände gebildet bzw. wurde das Basis-Reinvermögen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände erhöht.

4.2.2.4 Anlagen im Bau

Es wurden nur tatsächlich noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände als Anlagen im Bau nachgewiesen. Die einzelnen offenen Baumaßnahmen sind in einer gesonderten Anlagenübersicht dargestellt. Nach Fertigstellung sind diese in den entsprechenden Vermögensposten umzubuchen.

4.2.3 Finanzvermögen

Hinsichtlich der Anteile an verbundenen Unternehmen, der Beteiligungen, des Sondervermögens sowie der Ausleihungen wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss verwiesen.

4.2.3.1 Wertpapiere

Die Bilanzposition Wertpapiere weist ein Zuwachs von 500.000,00 € aus. Laut der Begründung im Anhang zum Jahresabschluss 2021 „... wurde von den Mitteln eines Zertifikates (1.000.000,00 €), welches im September 2021 ausgelaufen ist, ein Teilbetrag in Höhe von 500.000,00 € erneut durch den Erwerb eines Investmentzertifikats angelegt. ...“

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die 1.000.000,00 € des „ausgelaufenen Zertifikats“ nicht als Zertifikat/Wertpapier im Tagesabschluss und in der Bilanz geführt wurden. Auch in der Anlagenübersicht über die Finanzgüter ist dieses Zertifikat nicht dargestellt.

Nach Rücksprache mit dem Kämmerer der Stadt Diepholz wurden die Mittel aufgrund der Zinsentwicklung auf einem Tagesgeldkonto angelegt. Es handelte sich somit nicht um ein Zertifikat, sondern um Liquide Mittel. Laut dem Kämmerer der Stadt Diepholz wurde das Buchungssystem hinsichtlich dieser Geldanlagen auf Grundlage der Kassenprüfung 2022 umgestellt, sodass ab diesem Zeitpunkt eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

4.2.3.2 Forderungen – allgemein

Im Prüfungsjahr wurden Forderungen (sonstige Vermögensgegenstände unberücksichtigt) in Höhe von 1.131.168,37 € ausgewiesen. Die Forderungen wurden entsprechend der Bilanzgliederung getrennt ausgewiesen.

Zum Abschlussstichtag führte die Stadt Diepholz Einzelwertberichtigungen durch.

4.2.4 Liquide Mittel

Die erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände lagen vor.

Zwischen den ausgewiesenen liquiden Mitteln und den bestehenden Konten (Endbestand der Zahlungsmittel lt. Finanzrechnung) gab es keine Differenzen.

4.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellten.

Die einzelnen Posten waren bzgl. der Verteilung/Abgrenzung des Aufwands ausreichend belegt. Es handelt sich um Versorgungs- und Beihilfeumlagen für Januar 2022.

4.3 Bilanz - Passiva

Alle Bilanzpositionen der Passiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Passiva				
	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung (absolut) in €	Veränderung in %
	€			
Nettoposition	103.739.013,54	101.494.003,58	+2.245.009,96	+2,21
Schulden	973.502,68	1.078.310,27	-104.807,59	-9,72
Rückstellungen	15.754.208,06	15.399.450,64	+354.757,42	+2,30
Passive Rechnungsabgrenzung	330.604,08	251.680,83	+78.923,25	+31,36
Bilanzsumme	120.797.328,36	118.223.445,32	+3.755.119,98	+3,18

4.3.1 Nettoposition

Die verschiedenen Kapitalarten wurden entsprechend den vorgeschriebenen Bilanzpositionen getrennt ausgewiesen. Veränderungen der Nettoposition wurden durch entsprechende Nachweise erläutert.

4.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen wurde aufgrund von unentgeltlichen Vermögenszugängen von nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen erhöht. Die Summe stimmt mit den erhaltenen Grundstücken überein.

4.3.1.2 Rücklagen

Das festgestellte Jahresergebnis des Vorjahres wurde korrekt in die Rücklage übernommen.

4.3.1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wurde mit der Ergebnisrechnung übereinstimmend ausgewiesen.

4.3.1.4 Sonderposten

Die Bilanz wies zweckgebundene Investitionszuwendungen für belegte Maßnahmen aus. Die Sonderposten bei den Zuweisungen/Zuschüssen und Beiträgen wurden der Nutzungsdauer entsprechend aufgelöst.

4.3.2 Schulden

Eine Kreditaufnahme war im Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich. Die Geldschulden sind um die getätigte Tilgung gesunken.

Bei den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurde der Kostenanteil der Stadt Diepholz am Breitbandausbau im Landkreis Diepholz eingebucht. Die Verbindlichkeit reduziert sich in den folgenden Jahren jeweils um den jährlich zu leistenden Anteil.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zu passivieren, sofern zum Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, die noch nicht bezahlt wurden. Es handelt sich im Berichtsjahr 2021 um noch nicht ausgezahlte Abrechnungen, die bereits zum 31.12.2021 zum Soll gestellt waren oder um Nachzahlungen auf Vorauszahlungen, die Anfang 2022 durch die Jahresabrechnung der Bewirtschaftungskosten über die Vorjahresabgrenzung in die korrekte Periode gebucht wurden.

Transferverbindlichkeiten liegen im Berichtsjahr 2021 nur bei der Position 2.4.2, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, vor.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer sowie Lohn- und Kirchensteuer, verrechnete Mehrwertsteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten. Die größte sonstige Verbindlichkeit stellt in 2021 die abzuführende Gewerbesteuer dar. Es handelt sich um eine Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage aufgrund der tatsächlichen Gewerbesteuerzahlungen im IV. Quartal 2021.

Den ausgewiesenen Schulden standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber. Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden wurde beachtet. Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Schuldenpositionen durch einen Abgleich mit der Saldenliste.

4.3.3 Rückstellungen

Soweit notwendig wurden die Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss waren. Dabei waren die Rückstellungen jeweils getrennt nach der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen. Die Rückstellungen waren ausreichend belegt und wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war. Insgesamt waren die Rückstellungen als ausreichend anzusehen.

Im Prüfungsjahr waren Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeitarbeit sowie geleistete Überstunden (Mehrarbeit) und nicht in Anspruch genommenen Urlaub zu bilden. Die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen wurden auf Grundlage von Durchschnittsberechnungen berücksichtigt.

Weitere Rückstellungen wurden für unterlassene Instandhaltungen (insbesondere Straßensanierung und Umbau Hausmeisterwohnung) gebildet. Hier wurde ein erheblicher Betrag zurückgestellt, da geplante Maßnahmen aufgrund der Corona-Krise nicht abgeschlossen oder begonnen werden konnten und daher in den Folgejahren fertiggestellt oder umgesetzt werden sollen.

Zu den im Haushaltsjahr gebildeten anderen Rückstellungen zählen insbesondere Rückstellungen für das Förderprogramm 'Perspektive Innenstadt' sowie für die Buslinie DH-Land und für die Planung des Krankenhausareals.

4.3.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei den ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die als Ertrag für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag gebucht werden müssen.

Der ausgewiesene Bilanzwert wurde durch entsprechende Unterlagen belegt. Der Bilanzwert war sachlich und rechnerisch richtig. Es handelt sich hauptsächlich um Posten aus dem Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühr und dem Verkauf von Grabstellen mit Pflegekosten über 25 oder 30 Jahre.

4.4 Ergebnisrechnung

Zusammenfassung der Ergebnisrechnung				
	Ergebnisse Vorjahr 2020	Ergebnisse Haushaltsjahr 2021	Ansätze Haushaltsjahr 2021	Plan/Ist -Vergleich
	€			
Ordentliche Erträge	33.594.967,23	33.149.294,48	29.980.600,00	+3.168.694,48
./.ordentliche Aufwendungen	31.434.852,73	33.466.298,99	33.520.400,00	-54.101,01
=ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/ Jahresfehlbetrag (-)	2.160.114,50	-317.004,51	-3.539.800,00	+3.222.795,49
Außerordentliche Erträge	275.963,40	378.009,83	0,00	+378.009,83
./.außerordentliche Aufwendungen	22.152,21	57.023,05	0,00	+57.023,05
=außerordentliches Ergebnis	253.811,19	320.986,78	0,00	+320.986,78
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	2.413.925,69	3.982,27	-3.539.800,00	+3.543.782,27

4.4.1 Allgemeines

Die Aufstellung der Ergebnisrechnung erfolgte in der vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung war korrekt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen war gewährleistet. Das Bruttoprinzip, das Stetigkeitsprinzip und das Saldierungsverbot wurden beachtet. Dem Prinzip der Periodengerechtigkeit wurde Rechnung getragen. Der Plan-Ist-Vergleich ist aus Controllingzwecken unabdingbar. So kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage gegenzusteuern.

4.4.2 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Abweichung in €	in %
Steuern und ähnliche Abgaben	+2.059.092,06	+10,50
Öffentlich-rechtliche Entgelte	+276.767,54	+9,56
Privatrechtliche Entgelte	+451.585,86	+115,05
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	+111.591,00	+12,07
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-182.005,32	-14,77

Die Abweichungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss ab Seite 26 ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Abweichung ist insbesondere auf die Erträge aus der Gewerbesteuer zurückzuführen, welche deutlich über dem geplanten Ansatz lagen. Grund hierfür war die bei der Planung berücksichtigte Corona-Krise und die damit verbundenen Einschränkungen auch für die Unternehmen.

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die positive Abweichung gegenüber der Planung ergab sich insbesondere durch Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren sowie bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten. Sie sind hauptsächlich bei den Baugenehmigungsgebühren, bei den Nutzungsentgelten der Friedhofseinrichtungen und bei den Schmutzwassergebühren erwirtschaftet worden.

Privatrechtliche Entgelte

Die Abweichung ist insbesondere auf eine nicht eingeplante Entschädigungszahlung des Herstellers der 380 KV-Leitung bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten zurückzuführen. Für die Unterhaltung der beim Ausbau der Leitung in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaftswege wurde eine Entschädigungsleistung von rd. 338.000,00 € an die Stadt Diepholz geleistet.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Im Rahmen des Niedersächsischen Finanzausgleichs hat die Stadt Diepholz zusätzliche Schlüsselzuweisungen im Berichtsjahr 2021 erhalten, durch die Mehrerträge entstanden.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Einsparungen wurden insbesondere bei den Geschäftsaufwendungen erzielt. Weiterhin wurde hier die Deckungsreserve i. H. v. 70.000,00 € veranschlagt und nicht in Anspruch genommen.

4.4.3 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die Erläuterungspflichten im Anhang und im Rechenschaftsbericht wurden vollständig beachtet.

Die Stadt Diepholz verzeichnete 2021 außerordentliche Erträge i. H. v. 378.009,83 € und außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 57.023,05 €.

Die außerordentlichen Erträge resultieren insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken für Gewerbeflächen. Weiterhin wurden Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken für Wohnbebauung sowie aus der Veräußerung eines Feuerwehrfahrzeugs und von Maschinen des Bauhofes erzielt.

Der außerordentliche Aufwand ist hauptsächlich auf die Ausbuchung von Planungskosten zurückzuführen.

Nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum Niedersächsischen Kontenrahmen sind außergewöhnliche Aufwendungen solche Aufwendungen, „die aus unvorhergesehenen Ereignissen und Finanzvorfällen entstehen, welche sich klar von den der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune unterscheiden (sie stehen außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit der Kommune) und von denen daher nicht anzunehmen ist, dass sie häufig oder regelmäßig wiederkehren. Ob ein Ereignis oder Finanzvorfall klar von der gewöhnlichen Tätigkeit einer Kommune zu unterscheiden ist, wird durch die Art des Ereignisses oder Finanzvorfalles im Hinblick auf die gewöhnlich von der Kommune betriebenen Geschäfte und weniger durch die Häufigkeit, mit der solche Ereignisse erwartet werden oder auftreten können bestimmt. Die Definition von außergewöhnlichen Aufwendungen ist eng auszulegen.“ Die Planung von Baumaßnahmen wie auch die Entscheidung, eine Baumaßnahme nicht durchzuführen, zählen zur gewöhnlichen Tätigkeit einer Kommune. Vergebliche Planungskosten stellen daher grundsätzlich keinen außergewöhnlichen Aufwand dar und sollten künftig über das Konto 4291, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen, (aus)gebucht werden und in das ordentliche Ergebnis einfließen.

4.5 Finanzrechnung

Zusammenfassung				
	Ergebnisse Vorjahr 2020	Ergebnisse Haushaltsjahr 2021	Ansätze Haushaltsjahr 2021	Plan/Ist -Vergleich
	€			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.128.582,75	30.419.694,06	27.906.800,00	+2.512.894,06
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.128.728,03	29.138.724,84	29.733.700,00	-594.975,16
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.999.854,72	1.280.969,22	-1.826.900,00	+3.107.869,22
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.834.782,90	3.640.500,60	4.567.200,00	-926.699,40
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.517.846,69	6.860.055,15	7.967.700,00	-1.107.644,85
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.683.063,79	-3.219.554,55	-3.400.500,00	+180.945,45
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	316.790,93	-1.938.585,33	-5.227.400,00	+3.288.814,67
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-198.961,58	-132.942,08	-133.700,00	+757,92
Finanzmittelbestand insgesamt	117.829,35	-2.071.527,41	-5.361.100,00	+3.289.572,59
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	15.827.994,87	15.945.824,22	15.945.824,00	+0,22
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	15.945.824,22	13.874.296,81	10.584.724,00	+3.289.572,81

4.5.1 Allgemeines

Die Ein- und Auszahlungen wurden getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung und in Staffelform sowie in den vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen.

Die vorgeschriebene Ordnung für die Darstellung der eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wurde durchgängig eingehalten. Einzahlungen wurden rechtzeitig und vollständig erfasst, rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen sowie ordnungsgemäß überwacht.

Das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „liquide Mittel“ stimmte überein.

4.5.2 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen im investiven Bereich liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Abweichung in €	in %
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-1.272.011,01	-36,32
Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	+324.737,77	+138,19
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-286.776,13	-21,64
Baumaßnahmen	-906.711,89	-19,08
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-227.667,35	-48,46
Erwerb von Finanzvermögensanlagen	+500.000,00	
Aktivierbare Zuwendungen	-186.489,48	-13,13

Die Abweichungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss ab Seite 33 ausführlich und nachvollziehbar erläutert.

Zuwendungen für Investitionstätigkeit

Die veranschlagten Zuschüsse konnten nicht wie geplant abgerufen werden, da aufgrund von Verzögerungen beim Baufortschritt der Maßnahmen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen nicht vorlagen.

Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit

Die Mehreinzahlungen sind bei den Straßenausbaubeiträgen sowie bei den Schmutzwasserbeiträgen entstanden.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Die eingesparten Mittel werden als Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen, da die Kaufverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Baumaßnahmen

Im Bereich der Hochbauarbeiten liegen die Auszahlungen über dem Ansatz, da Maßnahmen aus Haushaltsausgaberesten gezahlt wurden (hauptsächlich Anbau der Klassenräume Grundschule St. Hülfe/Heede).

Bei den Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen wurden dagegen Mittel eingespart, da die geplanten Maßnahmen begonnen (z. B. Ausbau der Hindenburgstraße), aber noch nicht abgerechnet wurden. Die Mittel wurden als Haushaltsausgabereste in das Jahr 2022 übertragen.

Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Die Minderauszahlungen sind darauf zurückzuführen, dass Fahrzeuge oder Geräte, die für das Berichtsjahr 2021 eingeplant waren, noch nicht angeschafft oder geliefert und bezahlt wurden. Die bereitgestellten Mittel wurden als Haushaltsausgabereste in das Folgejahr übertragen, da bereits Aufträge für die Anschaffung erteilt sind (z. B. neues Feuerwehrfahrzeug).

Erwerb von Finanzvermögensanlagen

Es handelt sich um Auszahlungen für Investmentzertifikate (Neuanlage eines ausgelaufenen Zertifikats, s. 4.2.3.1), für die kein Ansatz vorhanden war. Die Mittel wurden durch den Rat der Stadt Diepholz außerplanmäßig bereitgestellt.

Aktivierbare Zuwendungen

Die Minderauszahlungen sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Zusammenhang mit den Städtebauförderprogrammen „Sozialer Zusammenhalt“ und „Lebendige Zentren“ nicht alle Maßnahmen in 2021 umgesetzt wurden. Die Mittel wurden vollständig übertragen. Weiterhin wurden im Bereich der Wirtschaftsförderzuschüsse weniger Maßnahmen als geplant von den Unternehmen abgerechnet.

Haushaltsunwirksame Auszahlungen

Im Bereich des „Cash-Pooling“ (Liquiditätskredit an die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH) wurden die Buchungen nicht entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen vorgenommen. Eine Änderung erfolgte laut Auskunft des Kämmerers im Berichtsjahr 2022.

4.6 Anhang

Der Anhang enthielt alle erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen wurden der Gliederung nach der KomHKVO entsprechend ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Zur Vergleichbarkeit mit Vorjahren wurden mit Vorjahresbeträgen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und/oder der Bilanz vergleichbare aktuelle Beträge angegeben und erläutert.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses waren ausreichend erläutert.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren wie vorgesehen im Anhang angegeben und erläutert.

4.7 Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht

Eine Anlagenübersicht nach dem verbindlichen Muster 15 wurde nicht eingereicht. Die für die Prüfung relevanten Werte konnten den Einzelübersichten entnommen werden. Für die folgenden Jahresabschlüsse ist eine Übersicht entsprechend dem Muster 15 einzureichen. Nennenswerte Differenzen im Abgleich zwischen Anlagenübersicht und Finanzrechnung haben sich nicht ergeben.

Die Schulden- und Forderungsübersicht entsprachen den vorgegebenen Mustern. Der Abgleich mit den Vorjahreswerten ergab jeweils keine Differenzen. Der Abgleich der Schuldenübersicht mit den Werten der Summen- und Saldenliste ergab ebenfalls keine Differenzen.

Es wurde eine detaillierte Rückstellungsübersicht eingereicht, die nur eingeschränkt dem verbindlichen Muster 17 entspricht. Für künftige Jahresabschlüsse sollte die Rückstellungsübersicht entsprechend angepasst werden. Für die inhaltliche Prüfung waren alle Angaben enthalten. Unstimmigkeiten haben sich nicht ergeben.

4.8 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere enthielt er eine sehr detaillierte Bewertung des Jahresabschlusses. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten waren, waren dem Rechenschaftsbericht nicht zu entnehmen. Auf die voraussichtlichen Entwicklungen wurde nachvollziehbar hingewiesen. Insgesamt stand der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

4.9 Haushaltsreste

Für die gebildeten Haushaltsreste waren die erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste wurden einzeln in einer detaillierten Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt und wurden vollständig im Rechenschaftsbericht begründet.

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen wurde in der Bilanz beim Jahresergebnis als Vorbelastung ausgewiesen.

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Ein- und Auszahlungsermächtigungen wurde unter der Bilanz ausgewiesen.

4.10 Bürgschaften

Eine tabellarische Übersicht über die übernommenen Bürgschaften mit ihren Darlehenssummen und Beständen wurde vorgelegt und stimmte mit dem unter der Bilanz vermerkten Betrag überein.

4.11 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Eine tabellarische Übersicht über die über das Haushaltsjahr 2021 hinaus gestundeten Beträge wurde vorgelegt. Die Aufsummierung stimmt mit dem unter der Bilanz vermerkten Betrag überein.

5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

5.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Es wurde ein Jahresüberschuss von 3.982,27 € ausgewiesen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist auf Grundlage dieses Jahresabschlusses als gegeben anzusehen.

5.2 Zusammenfassung

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Vermögenswerte waren, soweit geprüft, richtig und vollständig nachgewiesen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens ergab keine Feststellungen.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung grundsätzlich nicht zu erheben.

Die Prüfung ergab, dass die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung berücksichtigt wurden. Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden den kommunalen und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen.

Die Aussagen in diesem Bericht beziehen sich ausschließlich auf das Ergebnis der dargestellten schwerpunktmäßig durchgeführten Prüfung.

6 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Der am 24.05.2022 eingereichte Jahresabschluss 2021 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen, soweit geprüft, richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Diepholz wird wie folgt zusammengefasst:

Der am 24.05.2022 eingereichte Jahresabschluss zum 31.12.2021, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Diepholz entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung grundsätzlich den Rechtsvorschriften.

Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den am 24.05.2022 eingereichten Jahresabschluss 2021 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Diepholz, 20.03.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Diepholz**

gez. Unterschrift

(Brinkmann)